

Andreas Lienhard | Sven Aschwanden

Durchsetzung von Geldforderungen: Alltag – aber Vorsicht!

Tücken bei der Bezifferung und bei ausländischen Währungen



INHALTSÜBERSICHT

I. Einführung

II. Die unbezifferte Forderungsklage

- A. Die unbezifferte Forderungsklage als Ausnahme vom Bezifferungserfordernis
- B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung
- C. Die Nennung eines Mindeststreitwerts
- D. Zeitliche Schranken bei der unbezifferten Forderungsklage

III. Forderungen in ausländischer Währung

- A. Internationales Privatrecht – die relevanten Fragen
- B. Schweizer materielles Recht – praxisrelevante Aspekte
- C. Schweizer Prozessrecht – Klage in der falschen Währung
- D. Abschliessende Würdigung – ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung stringent?

I. Einführung

Die Durchsetzung von Geldforderungen gehört zum juristischen Alltag von Anwältinnen und Anwälten. Trotz dieser Alltäglichkeit bestehen verschiedene Stolpersteine, welche in der Praxis oft übersehen werden. Dies kann im schlimmsten Fall zum Prozessverlust führen.¹ Tückenreich sind insbesondere die unbezifferte Forderungsklage und die Durchsetzung von Forderungen in ausländischer Währung, die wir im vorliegenden Beitrag näher beleuchten werden.²

II. Die unbezifferte Forderungsklage

Die klagende Partei kann die Bezifferung ihrer Klage mit der Erhebung einer unbezifferten Forderungsklage gemäss Art. 85 ZPO (unten II.A.) aufschieben, sollte ihr die Bezifferung bei Einleitung des Prozesses unmöglich oder unzumutbar sein (unten II.B.). Sie muss allerdings auch in diesem Fall einen Mindeststreitwert nennen; nur in den seltensten Fällen kann davon abgesehen werden (unten II.C.).

Wie so oft in der anwaltlichen Tätigkeit stellt auch hier die Rechtzeitigkeit der Vorbringen – namentlich die Darlegung der Voraussetzungen von Art. 85 ZPO sowie die nachträgliche Bezifferung der Klage – eine zentrale Herausforderung dar. Die dabei zu beachtenden zeitlichen Schranken sind Gegenstand kürzlich ergangener Entscheidungen, wobei die revidierte ZPO teilweise bereits wieder ein neues Regime vorsieht (unten II.D.).

Andreas Lienhard, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

Sven Aschwanden, Rechtsanwalt, Associate bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

¹ Wie wir in diesem Beitrag aufzeigen werden, droht jedoch zusätzlich zum prozessualen Unterliegen nicht auch noch der Rechtsverlust; die klagende Partei darf immerhin nochmals von vorne beginnen und einen neuen Prozess einleiten. In der Praxis ist dies in aller Regel ein schwacher Trost für die Klientschaft.

² Dieser Beitrag basiert auf dem Referat von Andreas Lienhard anlässlich des Basler ZPO-Tags 2023 vom 3. November 2023.